

Geschäftsordnung der Landesgesundheitskonferenz

beschlossen von der LGK-Leitungsrunde am 28.11.2024

§ 1 Definition

Die Berliner Landesgesundheitskonferenz (LGK) ist eine an Regeln gebundene Form der Zusammenarbeit der örtlichen Akteure aus dem Gesundheitswesen, der Politik, der Verwaltung, dem Bildungswesen und weiteren relevanten Bereichen. Sie stellen ihre Expertise und ihre Kompetenz gemeinsam in den Dienst der Ziele der Landesgesundheitskonferenz.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Landesgesundheitskonferenz

- (1) Die Mitglieder der Berliner Landesgesundheitskonferenz streben eine Verbesserung der gesundheitlichen Lebensbedingungen in Berlin sowie der gesundheitlichen Versorgung und der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung an.
- (2) Dazu ermitteln und priorisieren die Mitglieder der LGK relevante Problemfelder der gesundheitlichen Versorgung und der gesundheitlichen Lebensbedingungen in Berlin sowie der gesundheitlichen Lage der Berliner Bevölkerung und formulieren Gesundheitsziele.

Die Gesundheitsziele der LGK sind Empfehlungen, die sich an die Regierung des Landes Berlin sowie die Akteurinnen und Akteure der gesundheitlichen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung in Berlin richten.

Die LGK veröffentlicht die von ihr gefassten Beschlüsse.

- (3) Die LGK strebt mehr Transparenz der gesundheitsbezogenen Aktivitäten in Berlin an.
- (4) Die LGK berät die Regierung des Landes Berlin zu gesundheitspolitischen Themen.

§ 3 Selbstverpflichtung

- (1) Die Mitglieder der Berliner Landesgesundheitskonferenz verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten auf die Umsetzung der von ihnen gefassten Beschlüsse hinzuwirken und hierfür alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen. Eine finanzielle Verpflichtung besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder der LGK sind für die zeitnahe Kommunikation der Beschlüsse der LGK an die von ihnen vertretenen Institutionen verantwortlich.

§ 4 Mitglieder

- (1) In der LGK sind Leistungserbringer, Sozialleistungsträger, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Institutionen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer, die Selbsthilfe, Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes, Institutionen der Wissenschaft sowie die politische Senats- und Bezirksebene vertreten.
- (2) Mitglieder der LGK sind folgende Institutionen (in alphabetischer Reihenfolge):
 - 1) AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
 - 2) Ärztekammer Berlin
 - 3) Psychotherapeutenkammer Berlin
 - 4) Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG)
 - 5) BKK-Landesverband Mitte
 - 6) Berlin School of Public Health, Charité Berlin
 - 7) BIG direkt gesund
 - 8) Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nordost
 - 9) Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
 - 10) DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
 - 11) die Berliner Bezirke, vertreten durch vier für Gesundheit zuständige Bezirksstadträte/-innen auf Vorschlag der zuständigen Bezirksstadträte-Sitzung,
 - 12) die für Arbeit / Soziales zuständige Senatsverwaltung
 - 13) die für Bildung / Jugend zuständige Senatsverwaltung

- 14) die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung
 - 15) die für Sport zuständige Senatsverwaltung
 - 16) die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung
 - 17) die für Umwelt/ Verkehr/ Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung
 - 18) die für Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung
 - 19) Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V.
 - 20) IHK Berlin
 - 21) IKK Brandenburg und Berlin
 - 22) Kassenärztliche Vereinigung Berlin
 - 23) Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
 - 24) Knappschaft Regionaldirektion Berlin
 - 25) Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen e. V. (LAG)
 - 26) Landespflegeausschuss Berlin
 - 27) Landessportbund Berlin
 - 28) Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e.V.
 - 29) LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin
 - 30) Patientenbeauftragte des Landes Berlin
 - 31) Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle (SEKIS)
 - 32) Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg
 - 33) vdek – Landesvertretung Berlin/Brandenburg
 - 34) Zahnärztekammer Berlin
- (3) Neue Mitglieder der LGK werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Senats auf Vorschlag des Steuerungsausschusses berufen.
- (4) Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus der Landesgesundheitskonferenz, so richtet es seine Austrittserklärung schriftlich an das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats. Die Liste der stimmberechtigten Mitglieder und die Geschäftsordnung werden dahingehend aktualisiert.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung der Landesgesundheitskonferenz

- (1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats führt den Vorsitz der LGK.
- (2) Zur Sicherstellung der Geschäftsführung finanziert die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle nimmt administrative und koordinierende Aufgaben im Auftrag der LGK bzw. des Steuerungsausschusses wahr.

§ 6 Steuerungsausschuss

- (1) Der Steuerungsausschuss ist das Arbeits- und Entscheidungsgremium der Landesgesundheitskonferenz. Seine Mitglieder sind durch die Mitgliedsorganisationen mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet.

Der Steuerungsausschuss

- sammelt, berät und priorisiert relevante Fragen und Themen der Gesundheitsförderung, Prävention und gesundheitlichen Versorgung für Berlin,
- fasst Beschlüsse zum Arbeitsprogramm, zur Einrichtung von Arbeitsgruppen sowie zur Geschäftsordnung,
- unterstützt und wirkt an der Umsetzung der Beschlüsse der Landesgesundheitskonferenz mit,
- überprüft regelmäßig den Umsetzungsstand.

- (2) Dem Steuerungsausschuss gehören an:

Je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Mitglied der LGK - mit Ausnahme der Bezirke, die vier Mitglieder entsenden können (möglichst auf Geschäftsführungsebene).

Den Vorsitz des Steuerungsausschusses übernimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung.

- (3) Der Steuerungsausschuss kann in jeder seiner Sitzungen Beschlüsse fassen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er strebt Konsens an und trifft seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Steuerungsausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, z.B. alle 12 Wochen.
- (5) Die Einladung wird den Mitgliedern mit der Tagesordnung spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin durch die Geschäftsstelle zugestellt. Die Tagesordnung enthält die erforderlichen Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen.

- (6) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens 30 Kalendertage vor Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (7) Die Sitzungen der LGK können aus für die Fachöffentlichkeit zugänglichen und geschlossenen Teilen bestehen. Im geschlossenen Teil, an dem die Mitglieder und nach Bedarf hinzugeladene Sachverständige teilnehmen, wird über die Beschlüsse abgestimmt.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Der Steuerungsausschuss priorisiert Aufgaben und erteilt klare Arbeitsaufträge, die in jeweils zu gründenden temporären Arbeitsgruppen bearbeitet werden.
- (2) In der jeweiligen Arbeitsgruppe finden sich Mitglieder zusammen, die gemeinsam an der Erfüllung des Arbeitsauftrages arbeiten. Auch Expertinnen und Experten aus Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen, die nicht Mitglied der LGK sind, können einbezogen werden.
- (3) Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer personellen, rechtlichen und technischen Möglichkeiten, die Bearbeitung des Auftrages zu unterstützen.
- (4) Die Arbeitsgruppe informiert im Steuerungsausschuss regelmäßig über den Stand der Zielerreichung und benennt konkrete Hürden, die der Zielerreichung im Weg stehen.
- (5) Der StA unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppen und trifft verpflichtende Verabredungen, um Hürden der Zielerreichung abzubauen.
- (6) Jede AG sollte über eine Sprecherin bzw. einen Sprecher verfügen, die bzw. der die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen der AG nach innen sowie nach außen vertritt. Die Sprecherrolle wird von den AG-Mitgliedern für die Dauer der Umsetzung des Arbeitsauftrages bestimmt.

Folgende Aufgaben werden ihr übertragen:

- Leitung und Moderation der Sitzungen in Abstimmung mit der Fachstelle
- Bündelung und Darstellung der Arbeitsprozesse und Ergebnisse aus der jeweiligen AG in Abstimmung mit der Fachstelle
- Ansprechperson zu fachlich-inhaltlichen Fragestellungen
- Bericht aus der jeweiligen AG im Steuerungsausschuss

- (7) Die Geschäftsstelle unterstützt die Koordination, Dokumentation, Vor- und Nachbereitung der Arbeitsgruppen-Sitzungen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem ständigen Mitglied der LGK beantragt werden. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. § 5 Nr. 1 kann nicht geändert werden. Das Recht der ständigen Mitglieder auf Austritt aus der LGK bleibt unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit jeweiligem Beschluss der Landesgesundheitskonferenz in Kraft.